

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. Mai 1985

Nummer 21

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine innere Verwaltung

- 258 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Hans Haverkamp). S. 149
- 259 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen). S. 149
- 260 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen) S. 149

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 261 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Mönchengladbach vom 23. 6. 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 27). S. 150

Gewerbeaufsicht

- 262 Verlust eines Sachverständigenausweises (Ing. Horst Geisler). S. 150

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 258 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Hans Haverkamp)

Der Regierungspräsident
25.1-1584

Düsseldorf, den 10. Mai 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf für den Kriminalhauptkommissar Hans Haverkamp unter der Nr. 4378 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 149

- 259 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig, Solingen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 14. Mai 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Clausbernd Röhrig,
Zeppelinstr. 52, 5650 Solingen 19

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Dipl.-Ing. Thomas Hauptmann

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 149

- 260 Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 14. Mai 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake,
Reulsbergweg 10, 4300 Essen 15

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Arno Dey

ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 149

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**261 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung
der Verordnung zur Sicherung
von Naturdenkmalen in der
Stadt Mönchengladbach vom 23. 6. 1972
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Düsseldorf Nr. 27)**

Der Regierungspräsident
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1.08.05

Düsseldorf, den 8. Mai 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) in Verbindung mit §§ 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das nachstehend aufgeführte Naturdenkmal (s. lfd. Nr. 27 der o. a. Verordnung):

2 Scheinakazien
(*Robina pseudoacacia*),

Standort: Hardt, Kühlenhof, 5 m rechts vom
 Haupteingang zum Hofgebäude

Gemarkung: Hardt – alte

Flur: 8

Flurstück: 2

§ 2

Das in § 1 näher bezeichnete Naturdenkmal, das durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen in der Stadt Mönchengladbach dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt war, wird hiermit als Naturdenkmal aufgehoben und aus der Naturdenkmalliste (Nr. 27) gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 34 des Ordnungsbehördengesetzes tritt diese Verordnung 1 Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

In Vertretung

Bock

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 150

Gewerbeaufsicht

**262 Verlust
eines Sachverständigenausweises
(Ing. Horst Geisler, Dortmund)**

Der Regierungspräsident
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 13. Mai 1985

Der Ausweis Nr. 21/77, ausgestellt am 27. 1. 1978, des Sachverständigen zur Überprüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung

Ing. Horst Geisler
geboren am 1. 3. 1949 in Forkenberg/Krs. Rostock
wohnhaft in 4600 Dortmund 72,
Bövinghauser Str. 8

ist seit Januar 1985 verlorengegangen.

Der Ausweis Nr. 21/77 wird hiermit für ungültig erklärt. Seine mißbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Hinweise, die zur Auffindung des Ausweises führen könnten, sowie Anhaltspunkte einer mißbräuchlichen Benutzung sind mir umgehend mitzuteilen.

Der Ausweis Nr. 21/77 wird durch den Ausweis Nr. 09/85 vom 13. 5. 1985 ersetzt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 150

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.